

Botschaft

6. Teilrevision Musikschulreglement

Sachverhalt

Das aktuelle Musikschulreglement der Gemeinde Stüsslingen ist in die Jahre gekommen. In den vergangenen 11 Jahren haben sich Zuständigkeiten und Schreibweisen verändert. Auch die Bedürfnisse der Schulkinder sind anspruchsvoller geworden.

Daraus resultierend die Teilrevision des Musikschulreglements Stüsslingen zu Händen der Gemeindeversammlung Stüsslingen vom 24. Juni 2024.

Bisher	Neu
<p>Artikel 4 h) Pensen werden jährlich neu festgelegt und bestätigt.</p>	<p>Artikel 4 h) Pensen werden jährlich neu festgelegt und durch die Musikschulleitung bestätigt.</p>
<p>Artikel 6 Es gibt 3 Besoldungsklassen: M1: Lehrkräfte mit Lehrausweis.... M2: Lehrkräfte mit abgeschlossener... M3: Lehrkräfte und Stellvertreter...</p>	<p>Artikel 6 Die Besoldung wird durch das Volksschulamt Kanton Solothurn festgelegt. Es gelten die Vorgaben des Kantons.</p>
<p>Artikel 8 a) Sie führen eine Kontrolle der Absenzen, die dem Musikschulleiter am Ende des Semesters zur Einsichtnahme und Archivierung abgegeben wird.</p>	<p>Artikel 8 a) Sie führen eine Kontrolle der Absenzen, die dem Musikschulleiter auf Verlangen zur Einsichtnahme und Archivierung abgegeben wird.</p>
<p>Artikel 8 f) Sie sind verpflichtet, an Lehrersitzungen teilzunehmen.</p>	<p>Artikel 8 f) Sie sind verpflichtet, an Konferenzen teilzunehmen.</p>
<p>Artikel 10 Die Anmeldung erfolgt auf einem Anmeldeformular, das von der Schule abgegeben wird. Jeder Jahreskurs bedingt eine fristgerechte Anmeldung (siehe Anhang, Ziffer A). Der Eintritt von neu zugezogenen Schülern ist jederzeit möglich, sofern sie bereits einen gleichwertigen Unterricht besucht haben.</p>	<p>Artikel 10 Die Anmeldung erfolgt für ein Schuljahr. Sie wird von der Schule und von den Musiklehrpersonen im Frühjahr abgegeben. Jeder Jahreskurs bedingt eine fristgerechte Anmeldung (siehe Anhang, Ziffer A). Der Eintritt von neu zugezogenen Schülern ist jederzeit möglich, sofern sie bereits einen gleichwertigen Unterricht besucht haben.</p>

<p>Artikel 12 Austritte sind nach dem ersten Semester nur in Ausnahmefällen möglich.</p>	<p>Artikel 12 Austritte sind grundsätzlich nur im Falle eines Wegzugs oder aus ärztlich bestätigten Gründen möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.</p>
<p>In Artikel 14 Das Wort <u>Lehrer</u> wurde mit dem Wort</p>	<p>In Artikel 14 <u>Musiklehrperson</u> ersetzt.</p>
<p>In Artikel 17 Das Wort <u>Lehrkräften</u> wurde mit dem</p>	<p>In Artikel 17 Wort <u>Musiklehrpersonen</u> ersetzt.</p>
<p>Artikel 21 b) Leistungen der Gemeinden Stüsslingen und Rohr.</p>	<p>Artikel 21 b) Leistungen der Gemeinde Stüsslingen.</p>
<p>Artikel 26 Rechtskraft ab Schuljahr 2013/2014.</p>	<p>Artikel 26 Rechtskraft ab Schuljahr 2024/2025.</p>
<p>Im Anhang Gruppenunterricht wird ab der 2. Klasse angeboten. Einzelunterricht wird ab der 3. Klasse angeboten. Rabatte für Kinder aus der gleichen Familie: 10% für 2. Kind, 20% für 3. Kind, 30% für 4. Kind.</p>	<p>Im Anhang Gruppenunterricht wird ab der 1. Klasse angeboten. Einzelunterricht wird ab der 2. Klasse angeboten. Rabatte für Kinder aus der gleichen Familie, jeweils für alle Kinder: bei 2 Kindern 10%, bei drei Kindern 20%, bei 4 Kindern 30%.</p>

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt das revidierte Musikschulreglement zu genehmigen.

Dieser Botschaft liegen folgende Unterlagen bei:

- Aktuelles Musikschulreglement Gemeinde Stüsslingen vom 24.06.2013
- Revidiertes Musikschulreglement der Gemeinde Stüsslingen per 24.06.2024
- Änderungsübersicht mit sämtlichen Details

Bei Fragen steht Ihnen Marco Wyss, Telefon-Nr. 079 375 51 31, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 07.06.2024